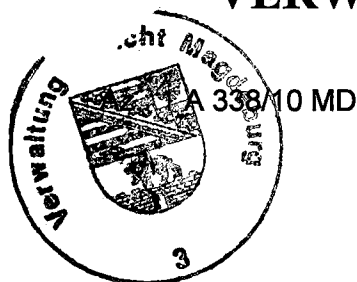




VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



Eingegangen
03. Juli 2012
RA Tronje Döhmer

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Jörg Bergstedt,
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Döhmer, Steinbach und Steinbach,
Bleichstraße 34, 35390 Gießen,

g e g e n

die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, vertreten durch den Polizeipräsidenten,
Sternstraße 12, 39104 Magdeburg,

Beklagte,

Streitgegenstand: Versammlungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 18. Juni 2012 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Viecens, den Richter am Verwaltungsgericht Zehnder, den Richter am Verwaltungsgericht Jostschulte sowie die ehrenamtlichen Richter Petersen und Schober für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Feststellung, dass verschiedene Maßnahmen der Beklagten anlässlich der Durchführung einer Versammlung rechtswidrig waren.

Am 02.08.2010 meldete Frau Simone Ott beim Landkreis Börde eine Versammlung in Form einer „Dauermahnwache“ für den Zeitraum vom Freitag, den 03.09.2010 bis zum Dienstag, den 07.09.2010 in Üplingen anlässlich des dort stattfindenden InnoPlanta-Forums an. Es sei beabsichtigt ca. 5-10 1-3-Personen-Zelte und ein größeres Zelt (evtl. Jurte oder Pavillon) aufzubauen. Während des Wochenendes solle es abends Vorträge und/oder Filmaufführungen im Freien geben. Am Montag solle vor dem Haupteingang des Stiftungsgutes Üplingen gegen das dort stattfindende InnoPlanta-Forum demonstriert werden. Es würden ca. 50 Personen erwartet werden. Mit Schautafeln, Transparenten, Informationstischen, Musik und Kleinkunst solle für eine agro-gentechnikfreie Landwirtschaft eingetreten werden. Die Musik werde elektronisch verstärkt, Redebeiträge sollten über Megaphon vorgetragen werden. Durch die Versammlung solle der Durchgangsverkehr nicht behindert werden.

Das InnoPlanta-Forum ist eine jährlich stattfindende Veranstaltung zur Förderung der Landwirtschaft, auch mit gentechnisch veränderten Pflanzen. Darüber hinaus stellt das Stiftungsgut Üplingen der Firma BioTech Farm seit dem Jahr 2008 Teile der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen des Gutes zur versuchsweisen Anpflanzung von gentechnisch veränderten Pflanzen zur Verfügung. Diese können im sogenannten Schaugarten des Stiftungsgutes durch Jedermann nach entsprechender Anmeldung besichtigt werden.

Mit Bescheid vom 18.08.2010 erteilte der Landkreis Börde Frau Ott für die für die Zeit vom 03.09.2010 bis zum 07.09.2010 angemeldete Versammlung zahlreiche Auflagen. Nach Ziffer 1 des Bescheides wird der Anmelderin als Versammlungsort eine Fläche an der Badenleber Straße in Üplingen gegenüber dem Stiftungsgut zugewiesen. Die Lage der Fläche wurde nach dem Bescheid durch eine beiliegende Karte verdeutlicht. Gemäß Ziffer 3 wird das Betreten der umliegenden Grundstücke und Flächen des Stiftungsgutes Üplingen, einschließlich des Schaugartens der Firma InnoPlanta e. V. untersagt. Entsprechend Ziffer 4 sind alle Teilnehmer und Besucher der Mahnwache über das Betretungsverbot zu informieren. Nach Ziffer 6 darf der öffentliche Verkehr auf der Badelebener Straße durch die Versammlungsteilnehmer selbst oder deren Fahrzeuge nicht behindert oder beeinträchtigt werden. Die Zufahrten zum Stiftungsgut sind ständig freizuhalten. Entsprechend Ziffer 16 ergeht der Bescheid unter dem Vorbehalt der Änderung und Erteilung weiterer Auflagen, sofern es die aktuelle Situation erfordert. In Ziffer 17 ordnete der Landkreis Börde die sofortige Vollziehung des Bescheides an. Ob die Anmelderin gegen den Bescheid vom 18.08.2010 Widerspruch eingelegt hat, ist nicht ersichtlich.

Ausweislich des polizeilichen Verlaufsberichts des polizeilichen Einsatzes anlässlich der von Frau Ott angemeldeten Mahnwache übergab am 03.09.2010 von 17.30 Uhr bis 18.30

Uhr die Versammlungsbehörde der Versammlungsleiterin, Frau Ott, die der Versammlung für die Dauermahnwache zugewiesene Fläche. Es liegen Anzeigen vor, wonach der Kläger am 04.09.2010 gegen 18.55 Uhr neben vier weiteren Personen das Betriebsgrundstück der BioTech Farm Üplingen betreten haben soll. Die Beklagte sprach deshalb gegenüber dem Kläger und die vier anderen Personen jeweils einen Platzverweis aus. Am 05.09.2010 gegen 11.00 Uhr teilte Frau Ott der Versammlungsbehörde mit, sie stünde aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr als Versammlungsleiterin zur Verfügung und benannte Herrn Dirk Jessen als neuen Versammlungsleiter. Gegen 15.22 Uhr teilte sie Herrn POR Schulke den Wechsel der Versammlungsleitung mit. Ausweislich des polizeilichen Verlaufsberichts setzten sich am 06.09.2010 gegen 10.45 Uhr vier Versammlungsteilnehmer mit Musikinstrumenten auf die Zufahrt zum Stiftungsgut und verhinderten zeitweise die Zufahrt der mit Kraftfahrzeugen anreisenden Teilnehmer. Gegen 15.05 Uhr teilte die Versammlungsbehörde der Beklagten mit, Herr Jessen beabsichtige die vorzeitige Beendigung der Versammlung und Abnahme der der Versammlung zugewiesenen Grünfläche am 06.09.2010 ab 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Ab 16.00 Uhr verließen die ersten Teilnehmer des 10. InnoPlanta e. V. Forum die Veranstaltung. Gegen 16.45 Uhr traf eine aus acht Trommlern bestehende Musikgruppe ein, die sich direkt gegenüber der Zufahrt auf dem Gehweg aufstellte. Unter dem Einfluss ihrer Musik betraten ab 17.05 Uhr mehrfach Versammlungsteilnehmer die Straße und sollen entsprechend des polizeilichen Verlaufsberichts sich durch die Nichtbeachtung des Fahrzeugverkehrs gefährdet haben. Ab 18.00 Uhr reisten die letzten Teilnehmer des 10. InnoPlanta e. V. Forum ab. Zu diesem Zeitpunkt ordnete Herr POR Schulke neben verkehrslenkenden Maßnahmen die Bildung einer Polizeikette an. Dadurch wurde den Versammlungsteilnehmern der Zugang zur Zufahrt zum Stiftungsgut verwehrt. Ab 18.05 Uhr durchdrangen wiederholt Versammlungsteilnehmer die Polizeikette und tanzten auf der Straße bzw. setzten sich auf die Fahrbahn. Zu diesen Personen gehörte auch der Kläger. Die Polizisten schoben den Kläger deshalb unter dem Einsatz körperlicher Gewalt von der Straße. Kurze Zeit später umrannte der Kläger die Polizeikette und tanzte auf der Straße. Dieses Verhalten wiederholte der Kläger mehrfach. Als er gegen 18.20 erneut die Fahrbahn betrat, nahmen ihn die Vor-Ort befindlichen Polizeikräfte den Kläger in Gewahrsam. Gegen 18.40 Uhr fuhr der letzte Teilnehmer des 10. InnoPlanta e. V. Forum ab und beendete die Polizei die Ingewahrsamnahme des Klägers.

Am 21.09.2010 hat der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg erhoben. Zur Begründung der Klage trägt er vor: Er sei am 06.09.2010 durchgehend Teilnehmer der Versammlung gewesen, ohne dass er von der Versammlung ausgeschlossen worden sei. Am 04.09. und am 05.09.2010 habe er lediglich an Spaziergängen durch den örtlichen Park teilgenommen. Dieses Gelände sei lediglich mit dem Schild „Betreten auf eigene Gefahr“ versehen und von der Straße Neustadt ohne Barrieren zu betreten gewesen. Am Montagmorgen habe sich der Schwerpunkt der Versammlung vor dem Eingang der Gentechnikanlage „BioTechFarm“ verlagert. In dieser Phase habe er sich ungehindert auf der Seite der Einfahrt am Übergang zum Fußweg auf der östlichen Seite der Durchgangstraße aufhalten können, ohne dass die Polizei eingegriffen habe. Auch am späten Nachmittag habe er – wie am Vormittag – seine Meinung auf der Straße und auf dem gegenüberliegenden Fußweg am Rande der Einfahrt kundtun wollen. Dies sei ihm aber

zunehmend von der Polizei untersagt worden. Es sei möglich gewesen, im Bereich der Zufahrt bei herankommenden Autos auflagengemäß zur Seite zu gehen. Von der Versammlungsbehörde seien keine weiteren Auflagen erlassen worden. Diesmal aber hätten Polizisten die Versammlungsteilnehmer von der Straße geschoben und hätten teilweise sogar einen Kessel um die Gruppe auf dem Fußweg gebildet. Er sei mehrfach gewaltsam in Richtung des Fußweges gedrückt worden. Als er auf dem Fußweg ein Stück des alten Kundgebungsortes habe betreten wollen, habe ihm das die Polizei verwehrt. Schließlich habe er sich dazu entschlossen, wie am Vormittag, auf dem östlichen Fußweg ein Transparent hochzuhalten, und sei er deshalb am unteren Rand des „Quasi-Polizeikessels“ über die Straße gegangen, ohne die Polizeikette zu durchbrechen. Darauf habe ihn ein Polizist gepackt und auf den westlichen Fußweg zurückgestoßen. Die Polizei habe ihn dann bis zum Ende der Kundgebung in Gewahrsam genommen. Die Polizei sei nicht befugt gewesen, ihn auf polizeirechtlicher Grundlage in Gewahrsam zu nehmen. Das Versammlungsrecht könne nicht durch das Polizeigesetz eingeschränkt werden und sei auch polizeifest. Die polizeilichen Maßnahmen seien deshalb rechtswidrig. Die Polizei sei auch verpflichtet gewesen, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Für seine Begehren bestünde ein Rechtsschutzinteresse. Denn die Freiheit und die Versammlungsfreiheit seien hohe Rechtsgüter. Beide seien eingeschränkt worden. Er sei davon selbst betroffen gewesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Wiederherstellung der Klarheit, dass die Versammlung sich rechtmäßig verhalten und daher unrechtmäßig durch die Polizei eingeschränkt worden sei, sei eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts notwendig.

Der Kläger beantragt,

festzustellen,

1. dass er durchgängig unter dem Schutz des Versammlungsrechts gestanden habe und daher die Anwendung polizeilicher Maßnahmen rechtswidrig war
2. dass die Gewahrsamsnahme nach dem SOG Sachsen-Anhalt rechtswidrig war, weil
 - a. weder die unmittelbar bevorstehende Begehung noch die Fortsetzung einer Straftat noch einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu erwarten war
 - b. die Maßnahme nicht die mildeste war
 - c. die Polizei nicht unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen versuchte, sondern ohne genaue Kenntnis über die weitere Dauer der Versammlung den Gewahrsam des Klägers auf eigene Faust aufrechterhalten hat.

- 3. dass die Kesselung der Versammlung durch die Polizei am späten Nachmittag des 06.09.2010 rechtswidrig war.
- 4. dass die Verwehrung der Nutzung des Straßenraumes für die Versammlung am späten Nachmittag des 06.09.2010 rechtswidrig war.
- 5. dass die Verwehrung der Nutzung des Fußweges auf der östlichen Seite der Straße für die Versammlung am späten Nachmittag 06.09.2010 rechtswidrig war.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Klageerwiderung trägt sie u. a. vor: Der vor Ort anwesende POR Schulke habe den Kläger von der Versammlung ausgeschlossen, weil er am 06.09.2010 gegen 18.23 Uhr mehrfach die Polizeikette durchbrochen habe. Sie habe ihn anschließend in Gewahrsam genommen, weil er nicht bereit gewesen sei, die Versammlungsaufgaben und die polizeiliche Straßensperrung zu beachten. Die Polizei habe den Kläger von der Versammlung ausschließen können, weil er die Ordnung gröblich gestört habe. Durch das Betreten des Zufahrtbereichs habe er sich selbst und andere Versammlungsteilnehmer gefährdet. Sein Verhalten sei geeignet gewesen, die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung zu vereiteln. Trotz seines Ausschlusses habe sich der Kläger nicht aus der Versammlung entfernt. Die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung zur Ingewahrsamsnahme des Klägers sei erst nach der Beendigung der polizeilichen Maßnahme um 18.45 Uhr möglich gewesen. Die halbseitige Sperrung der Straße im Bereich der Zufahrt zum Stiftungsgut sei ab 18.00 Uhr zur Sicherung der Abreisenden nötig gewesen. Zuvor habe die Polizei den Verstoß gegen die Auflage, die Zufahrt zum Stiftungsgut ständig freizuhalten, in Absprache mit der Versammlungsbehörde toleriert. Den Gehweg habe man auch nach der Sperrung der Straße in beiden Richtungen weiterhin benutzen können. Der Zugang zur Versammlung sei jederzeit frei gewesen. Eine Kesselung der Versammlung habe nicht stattgefunden.

In der mündlichen Verhandlung vom 18.06.2012 hat der Kläger mehrere Prozessanträge gestellt, die das Gericht jeweils in Form eines Beschlusses abgelehnt hat. Hinsichtlich der Einzelheiten der Prozessanträge und der gerichtlichen Beschlüsse wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens und diejenige mit dem Aktenzeichen 1 A 372/10 MD jeweils nebst beigezogenen Verwaltungsvorgängen verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat keinen Erfolg.

Soweit der Kläger die Feststellung begehrt, durchgängig unter dem Schutz des Versammlungsrechts gestanden zu haben und von daher die Anwendung polizeilicher Maßnahmen rechtswidrig gewesen sei, ist die Klage bereits unzulässig. Aus dem allgemein gehaltenen Begehren wird nicht ersichtlich, welche persönliche Rechtsbetroffenheit der Kläger im Hinblick auf ein Rechtsverhältnis i. S. v. § 43 Abs. 1 VwGO geltend machen will. Nach § 43 Abs. 1 VwGO kann durch Klage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat (Feststellungsklage). Kein Rechtsverhältnis in diesem Sinne ist aber bloß im Wege eines „vom Gericht verlangten Gutachtens“ die bloße Vorfrage oder ein einzelnes Element eines Rechtsverhältnisses. Zu diesen Vorfragen oder Elementen gehört insbesondere die Frage, ob einzelne Tatbestandsvoraussetzungen einer Norm erfüllt sind oder nicht (Happ in: Eyermann, VwGO, Kommentar, 13. Auflage, 2010, § 43 Rdnr. 15). Die vom Kläger beehrte Feststellung, unter dem Schutz des Versammlungsrechts gestanden zu haben, betrifft aber lediglich eine Tatbestandsvoraussetzung der jeweiligen Rechtsgrundlagen der vom Kläger angegriffenen polizeilichen Maßnahmen. Insoweit wird mit dem Feststellungsantrag lediglich die Frage aufgeworfen, ob die Voraussetzungen im Hinblick auf die durchgeführte Versammlung für die angegriffenen polizeilichen Maßnahmen gegeben waren. Mithin dient eine solche Feststellung lediglich der Klärung einer Tatbestandsvoraussetzung, nicht aber der Klärung eines zwischen den Beteiligten bestehenden Rechtsverhältnisses.

Soweit der Kläger die Feststellung begehrt, dass die Gewahrsamnahme nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SOG) rechtswidrig war, weil (a) weder die unmittelbar bevorstehende Begehung noch die Voraussetzung einer Straftat noch einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu erwarten war, (b) die Maßnahme nicht die Mildeste war, (c) die Polizei nicht unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen versuchte, sondern ohne genaue Kenntnis über die weitere Dauer der Versammlung den Gewahrsam des Klägers auf eigene Faust aufrecht erhalten hat, hat dieses Begehren gleichfalls keinen Erfolg.

Die Polizei durfte die Gewahrsamnahme auf § 37 SOG LSA stützen. Dem Kläger stand diesbezüglich kein Versammlungsprivileg zur Seite. Der Straßenbereich, auf dem der Kläger in Gewahrsam genommen wurde, stellte keinen geschützten Versammlungsort dar. Nach dem Auflagenbescheid des Landkreis Börde vom 18.08.2010 wurde als Versammlungsort eine Fläche an der Badelebener Straße in Üplingen gegenüber dem Stiftungsgut zugewiesen. Andere Örtlichkeiten beim Stiftungsgut in Üplingen unterfielen deshalb nicht dem Versammlungsrecht. Denn die mit dem Auflagenbescheid vom 18.08.2010 zugewiesene Fläche als Versammlungsort war „genehmigt“ für die Durchführung einer „Dauerwache“, mithin einer „stehenden“ Versammlung. Andere Örtlichkeiten waren mithin von dem Auflagenbescheid nicht erfasst und damit auch nicht dem Versammlungsrecht unterworfen.

Dabei kommt es nicht darauf an, dass die Polizei vor der Ingewahrsamnahme des Klägers nicht eingeschritten war, als der Kläger und andere Versammlungsteilnehmer den Versammlungsort der Mahnwache verlassen und sich auf die Badeleber Straße bzw. die Straßenfläche auf der Seite des Stiftungsgutes begeben hatten. Denn auch wenn diese Versammlungsteilnehmer, so auch der Kläger, gegen die Auflagen des Landkreis Börde damit verstoßen hatten, umliegende Grundstücke, wozu auch die Straßenflächen gehören, und die Zufahrten zum Stiftungsgut nicht zu betreten bzw. freizuhalten, durfte die Polizei im Rahmen ihres Eingriffsermessens gegen diese Versammlungsteilnehmer, so auch den Kläger, gerichtete Maßnahmen abzusehen. Was aber nicht zur Folge hat, dass dadurch durch die Polizei auf spätere Eingriffsmaßnahmen verzichtet worden ist oder damit die Polizeibeamten anerkannt hätten, dass diese Versammlungsteilnehmer, so auch der Kläger, dem Versammlungsprivileg unterworfen wären.

Danach durfte die Polizei den Kläger in Gewahrsam nehmen. Denn der Kläger stand im Zeitpunkt seiner Ingewahrsamnahme – wie darlegt – nicht unter dem Schutz des Versammlungsrechts und konnte die Polizei auf der Grundlage des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Sachsen-Anhalt diese polizeiliche Maßnahme gegen den Kläger ergreifen.

Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 SOG LSA kann die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern. Die Annahme kann sich insbesondere darauf stützen, dass u. a. die Person bereits in der Vergangenheit mehrfach aus vergleichbarem Anlass bei der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit als Störer angetroffen worden ist und nach den Umständen eine Wiederholung dieser Verhaltensweise zu erwarten ist. Diese Voraussetzungen lagen beim Kläger vor. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 VersG handelt ordnungswidrig, wer als Teilnehmer einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel den vollziehbaren Auflagen nach § 15 Abs. 1 oder 2 VersG nicht nachkommt. Inhalt des Bescheides des Landkreis Börde vom 02.08.2010 war, wie bereits benannt, auch die Zuweisung einer bestimmten Fläche für die Versammlungsteilnehmer als Versammlungsort an der Badelebener Straße in Üplingen gegenüber dem Stiftungsgut und waren die Versammlungsteilnehmer angehalten, den öffentlichen Verkehr auf der Badelebener Straße durch die Versammlungsteilnehmer selbst oder deren Fahrzeuge nicht zu behindern oder zu beeinträchtigen, wobei die Zufahrten zum Stiftungsgut ständig freizuhalten waren. Gegen diese Auflagen hat der Kläger verstoßen, auch wenn er behauptet, dem Schutz des Versammlungsrechts unterworfen gewesen zu sein. Denn im Rahmen des Polizeirechts kommt es nicht darauf an, ob ein Störer überhaupt schuldhaft gehandelt hat. Die vom Kläger begangenen mehrfachen Verstöße gegen die vorgenannten Auflagen sind auch von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit im Sinne von § 37 Abs. 1 Nr. 2 SOG LSA gewesen. Für die Frage, wann diese Erheblichkeitsschwelle überschritten ist, dürfen die Bestimmungen in Art. 5 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) nicht ausser Acht gelassen werden. Danach darf die Freiheit eines Menschen nur in den darin explizit formulierten Fällen entzogen werden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seinem Urteil vom 24.03.2005 (77909/01[Epple/Deutschland] – NVwZ

2006, 797) die bis dahin umstrittene Rechtsfrage geklärt, dass Art. 5 Abs. 1 lit. c EMRK ausschließlich Freiheitsentziehungen im Rahmen eines Strafverfahrens erlaubt. Bei der Begehung von Ordnungswidrigkeiten darf eine Freiheitsentziehung nur unter den Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 lit. b EMRK erfolgen, namentlich dann, wenn der Betroffene „zur Erzwingung der Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung“ festgenommen oder in Haft gehalten wird. Auf dieser Grundlage ist nach dem genannten Urteil des EGMR eine Freiheitsentziehung nur dann gerechtfertigt, wenn die Verpflichtung, um die es geht, genau und konkret ist. Außerdem muss der Betroffene es versäumt haben, sie zu erfüllen, und die Festnahme und Haft müssen zum Ziel haben, die Erfüllung der Verpflichtung sicherzustellen. Schließlich muss ein Gleichgewicht hergestellt werden zwischen der Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft, die unverzügliche Erfüllung der fraglichen Verpflichtung zu erzwingen, und der Bedeutung des Rechts auf Freiheit. In diesem Licht muss das Verhalten eines Betroffenen geeignet sein, dass sein Freiheitsrecht unter der Erfüllung seiner Pflicht, nämlich versammlungsrechtliche Auflagen zu beachten, zurücksteht (vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, B. v. 27.06.2007 – 2 L 158/06 – zitiert nach: juris).

Das Verhalten des Klägers außerhalb der der Versammlung zugewiesenen Örtlichkeit war im Zeitpunkt seiner Ingewahrsamnahme – und nur darauf kommt es an – geeignet, Teilnehmer, die mit dem Pkw nach Beendigung der Veranstaltung abreisen wollten, durch Verstoß gegen Versammlungsaufgaben zu nötigen, entweder gar nicht vom Tagungsort abzufahren, solange die Zufahrt bzw. die Straße durch Versammlungsteilnehmer, so auch den Kläger, illegal gesperrt war, zumindest ihr Fahrverhalten nach dem Verhalten des Klägers, der sich auf der Straßenfläche nicht aufhalten durfte, war, z. B. durch Bremsen oder Anhalten, anzupassen. Zu den Belangen des Gemeinwohls, gegenüber denen die Freiheit des Einzelnen zurücktreten muss, gehört der Schutz der Allgemeinheit und Einzelner vor mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Straftaten. Die öffentliche Sicherheit und das berechtigte Sicherheitsbedürfnis der Gemeinschaft wären ungenügend geschützt, wenn die Polizei ernstlich zu befürchtende Straftaten erforderlichenfalls nicht auch durch unmittelbare Einschränkung der persönlichen Freiheit verhindern dürfte. Die Ingewahrsamnahme aus präventiv-polizeilichen Gründen ist daher ein notwendiges Mittel zum Schutz der rechtsstaatlichen Ordnung vor Rechtsbrüchen (vgl. BVerwG, U. v. 26.02.1974 – 1 C 31.72 – zitiert nach: juris).

Der Begriff der „unmittelbar bevorstehenden Begehung“ einer Straftat entspricht dem Begriff der „unmittelbar bevorstehenden Gefahr“ i. S. v. § 3 Abs. 3 b SOG LSA, d. h. der sog. „gegenwärtigen Gefahr“.

Mithin muss im Rahmen einer von der Polizei angestellten Prognose sofort und fast mit Gewissheit eine Straftat zu erwarten sein. Dies war hier der Fall. Denn die Ingewahrsamnahme des Klägers erfolgte um 18.20 Uhr zu einem Zeitpunkt, als die Teilnehmer des 10. InnoPlanta eV Forum bereits in der Abreise mit ihren Pkw begriffen waren. Danach war die Polizei zu der Prognose berechtigt, dass durch die von dem Kläger begangenen Ordnungswidrigkeiten die Straftat der Nötigung unmittelbar verwirklicht werden konnte. „Beweismittel“ für das Vorliegen einer von der Polizei prognostizierten unmittelbar bevorste-

henden Gefahr lassen sich mit dem legitimen Anspruch der staatlichen Gemeinschaft auf eine wirksame Gefahrenabwehr nicht vereinbaren. Wenn die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen nicht schon aufgrund bestimmter Tatsachen und der auf Erfahrungen gestützten Prognose der Polizei als unmittelbar bevorstehend angesehen werden dürften, ließe sie sich vielfach nicht verhindern (BVerwG, aaO).

Darüber hinaus greift aber auch § 37 Abs. 1 Nr. 1 SOG LSA, wonach die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen kann, wenn dies zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Der Aufenthalt des Klägers außerhalb des zugewiesenen Versammlungsortes zum Zeitpunkt der Abfahrt der Tagungsteilnehmer war ohne seine Eigengefährdung und – wie dargelegt – Gefährdung des Straßenverkehrs nicht möglich, wobei es nicht auf die Selbsteinschätzung des Klägers bezüglich seiner Reaktion in Gefahrensituationen ankommt. Dabei muss die Polizei im Sinne des präventiv-polizeilichen Handelns auch nicht erst abwarten, dass der Kläger durch den Tagungsort verlassende Pkw überhaupt bereits gefährdet worden war oder dass Pkw im Zeitpunkt des Aufenthalts des Klägers im Bereich von durch die Auflagen verbotenen Flächen überhaupt unmittelbar vor Ort waren. Denn der Kläger hielt sich, wie bereits ausgeführt, in einem nicht genehmigten Straßenbereich zu einer Zeit auf, als die Abreise der Tagungsteilnehmer begonnen hatte. Angesichts dessen durfte die Polizei von der Prognose einer unmittelbaren Eigengefährdung des Klägers ausgehen.

Die Ingewahrsamnahme entspricht auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da ein milderes Mittel zur Beseitigung der von dem Kläger im polizeirechtlichen Sinne begangenen Störung nicht ersichtlich ist.

Da der Kläger vor seiner Ingewahrsamnahme mehrfach den der Versammlung zugewiesenen Versammlungsbereich verlassen hatte und regelmäßig von der Polizei zurückgedrängt wurde, hat er damit gezeigt, dass er sich an die im Bescheid des Landkreises Börde vom 18.08.2010 erhaltenen Auflagen nicht halten will und auch entsprechende Maßnahmen der Polizei zur Einhaltung dieser Auflagen nicht befolgen will. Gemessen an diesem Verhalten des Klägers durfte die Polizei zu Recht davon ausgehen, dass ein Platzverweis gegenüber dem Kläger nicht greift und der Kläger sich weiterhin nicht an die räumliche Beschränkung der Versammlung halten, vielmehr nach wie vor das effektivere Betreten nicht genehmigter Flächen wahrnehmen wird. Insofern hätte durch das von der Polizei anlässlich des Verhaltens des Klägers prognostizierte künftige Verhalten desselben zu demselben Ergebnis geführt, nämlich dass die Platzverweisung nur durch eine Ingewahrsamnahme hätte durchgesetzt werden können (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 3 SOG LSA).

Soweit der Kläger die Feststellung begehrt, dass die Polizei nicht unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung versucht habe herbeizuführen, sondern ohne genaue Kenntnis über die weitere Dauer der Versammlung den Gewahrsam auf eigene Faust aufrecht erhalten habe, hat dieses Begehren gleichfalls keinen Erfolg.

Wird gemäß § 38 Abs. 1 eine Person u. a. nach § 37 SOG LSA festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung des Richters erst nach Wegfall des Grundes der polizeilichen Maßnahme ergehen würde.

Am 06.09.2010 teilte die Versammlungsbehörde gegen 15.00 Uhr der Polizei mit, der Kläger beabsichtige die vorzeitige Beendigung der Versammlung und Abnahme der der Versammlung zugewiesenen Grünfläche am 06.09.2010 nach 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Ab 16.00 Uhr verließen die ersten Teilnehmer des 10. InnoPlanta e. V. Forum die Veranstaltung. Der Kläger betrat, nachdem er außerhalb des Versammlungsbereichs bereits mehrfach die Straßenfläche betreten hatte, diese erneut gegen 18.20 Uhr. Danach erfolgte die Ingewahrsamnahme. Gegen 18.40 Uhr fuhr der letzte Teilnehmer des 10. InnoPlanta e. V. Forum ab und beendete die Polizei die Ingewahrsamnahme des Klägers.

Die Ingewahrsamnahme des Klägers und die nicht eingeholte nachträgliche richterliche Entscheidung verstößt nicht gegen den „Unverzögerlichkeitsgrundsatz“ des § 38 SOG LSA. Der Begriff der „Unverzögerlichkeit“ der sich aus Art. 104 Abs. 2 S. 2 GG ableitet, ist nicht im Sinne von § 121 BGB (ohne schuldhaftes Zögern), sondern dahingehend zu verstehen, dass die richterliche Entscheidung ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen (tatsächlichen oder rechtlichen) Gründen rechtfertigen lässt, nachgeholt werden muss (vgl. BVerwG, U. v. 26.02.1974 – aaO). Daran gemessen ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Kläger gut 20 Minuten in Gewahrsam genommen worden ist, um die Abfahrt der Tagungsteilnehmer durch den von dem Kläger unzulässig besetzten Straßenbereich zu ermöglichen. Insofern ist weiter zu berücksichtigen, dass selbst bei einem gerichtlichen Bereitschaftsdienst unter Berücksichtigung der Zeitdauer der Anfahrt zum Gerichtsort und des Abwartens über die Entscheidung des zuständigen Richters eine Ingewahrsamnahme von gut 20 Minuten für diesen kurzen Zeitraum bereits keine Entscheidung des zuständigen Richters ermöglicht hätte.

Soweit der Kläger im Rahmen seines Antrages erklärt, die Polizei habe ohne genaue Kenntnis über die weitere Dauer der Versammlung seinen Gewahrsam auf eigene Faust aufrechterhalten, trifft dies nicht zu, da der Polizei durch die Mitteilung der Versammlungsbehörde bekannt war, dass der Versammlungsleiter beabsichtige, die vorzeitige Beendigung der Versammlung und Abnahme der der Versammlung zugewiesenen Fläche am 06.09.2010 ab 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr vorzunehmen. Diese Mitteilung erfolgte gegen 15.05 Uhr. Zum Zeitpunkt der Ingewahrsamnahme des Klägers hatten bereits die ersten Teilnehmer der Veranstaltung den Tagungsort verlassen, so dass absehbar war, dass auch die Tagung beendet wurde, wobei gegen 18.40 Uhr der letzte Teilnehmer die Tagung verließ. Unmittelbar darauf beendete die Polizei die Ingewahrsamnahme des Klägers. Insofern bedurfte es gemäß § 38 Abs. 1 S. 2 SOG LSA der Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung bezüglich der Ingewahrsamnahme des Klägers nicht.

Soweit der Kläger festgestellt wissen will, dass die Kesselung der Versammlung durch die Polizei am späten Nachmittag des 06.09.2010 rechtswidrig war, dringt er damit durch.

Es bestehen unter Berücksichtigung seines Vortrages („Quasi-Polizeikessel“ – Bl. 2 R d. Klagschrift) keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass die Polizei die Versammlung tatsächlich eingekesselt hat. Der Kläger behauptet lediglich, dass eine Einkesselung durch die Polizei stattgefunden habe. Aus dem Bericht der Beklagten geht demgegenüber hervor, dass die Polizei zur Sicherung der abreisenden Teilnehmer des 10. InnoPlanta e. V. Forums die Badelebener Straße durch eine Polizeikette halbseitig gesperrt habe. Durch diese Sperrung sei den Teilnehmern der Versammlung der Zugang zur Zufahrt der Stiftung verwehrt worden. Den Gehweg hätten die Versammlungsteilnehmer weiterhin in beide Richtungen benutzen können. Diesem Vortrag ist der Kläger außer der bloßen Behauptung einer Einkesselung nicht substantiiert entgegengetreten. Insoweit ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte zur Sicherung der Abfahrt der Teilnehmer des 10. InnoPlanta e. V. Forums die Versammlung eingekesselt haben sollte. Es ist von dem Kläger nicht vorgetragen worden und ist dies auch nicht ersichtlich, dass der genehmigte Versammlungsort von der Polizei im Sinne eines Kessels „abgeriegelt“ worden ist. dies wäre nämlich nur dann der Fall, wenn der Versammlungsort durch eine Kesselung der Polizei über jeglichen Zu- und Abgang versperrt gewesen wäre. Dagegen spricht bereits der eigene Vortrag des Klägers, dass er die vom Auflagenbescheid vom 18.06.2010 „verbotenen“ Straßenflächen hat betreten können.

Soweit der Kläger die Feststellung begehrt, dass die Verwehrung der Nutzung des Straßenraums für die Versammlung am späten Nachmittag (01.09.2010) und die Verwehrung der Nutzung des Fußweges auf der östlichen Seite der Straße für die Versammlung am späten Nachmittag (06.09.2010) rechtswidrig war, bleibt dieses Begehren gleichfalls erfolglos. Diesbezüglich wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen, insbesondere darauf, dass diese Flächen nicht der Versammlungsort nach dem Bescheid des Landkreis Börde vom 18.08.2010 waren und die frühere Duldung des Aufenthalts von Versammlungsteilnehmern auf diesen Flächen das polizeiliche Eingreifermessen betreffen, woraus kein Anspruch der Teilnehmer darauf abgeleitet werden kann, dass die Polizei mit früherem Verhalten auf künftige Polizeimaßnahmen verzichtet, oder dass das gegen die Auflagen im Bescheid vom 18.08.2010 verstoßende Verhalten der dort aufhaltenden Personen nunmehr als vom Versammlungsrecht gedeckt anerkannt wird.

Der prozessuale Verlauf des Gerichtsverfahrens insbesondere die im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 18.06.2012 gestellten Anträge, führen zu keiner anderen Entscheidung.

Der Antrag des Klägers, die mündliche Verhandlung auszusetzen und an einem anderen Tag nach Gewährung vollständiger Akteneinsicht fortzusetzen bzw. wieder zu eröffnen und seinen Antrag, die mündliche Verhandlung für zwei Stunden zu unterbrechen, um ihm Akteneinsicht zu gewähren, waren abzulehnen.

Das Gericht hat dem anwaltlich vertretenen Kläger mit Verfügung vom 07.05.2012 gemäß § 100 VwGO Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle des Gerichts gewährt. Der Bevollmächtigte des Klägers hat von diesem ihm gewährten Einsichtsrecht keinen Gebrauch

gemacht. Erklärungen dazu oder einen erneuten Akteneinsichtsantrag hat er danach nicht abgegeben bzw. gestellt. Erst am Sitzungstag, dem 18.06.2012, hat er dem Gericht schriftlich mitgeteilt, ihm sei die Einsichtnahme wegen des langen Anfahrtsweges zum Gerichtsort nicht möglich gewesen und die in der gerichtlichen Verfügung vom 07.05.2012 enthaltene Ablehnung der Übersendung des Verwaltungsvorganges in seine Kanzleiräume sei ermessensfehlerhaft gewesen. Hier verkennt der Bevollmächtigte, dass ihm die Entfernung zum Gerichtsort bereits am 05.05.2012 bekannt gewesen war und das Gericht ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen hat, er könne sich bei der Akteneinsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Gerichts eines Unterbevollmächtigten bedienen. Von dieser Einsichtsmöglichkeit hat der Bevollmächtigte keinen Gebrauch gemacht. Der Grund hierfür ist nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen. Das Gericht hält es deshalb für missbräuchlich, wenn der Bevollmächtigte erst am Tag der mündlichen Verhandlung einen Aussetzungsantrag und Akteneinsichtsantrag stellt und erstmals zu diesem Zeitpunkt auf die seiner Auffassung nach weite Entfernung zum Gerichtsort hinweist.

Der Bevollmächtigte hat auch keinen Anspruch auf Übersendung von Akten in seine Kanzleiräume. Er hat lediglich einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die geltend gemachte Akteneinsicht. Gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 VwGO kann der Vorsitzende oder das zum Berichterstatter bestellte Mitglied des Spruchkörpers nach seinem Ermessen einem bevollmächtigten Rechtsanwalt die Mitnahme der Akten in seine Kanzleiräume gestatten. Nach der ständigen Praxis der Kammer werden in bereits terminierten Verfahren keine Akten mehr in die Kanzleiräume eines Rechtsanwaltes, insbesondere bei größerer örtlicher Entfernung, übersandt. Denn ab dem Zeitpunkt der durch den Vorsitzenden verfügten Terminladung benötigt der Berichterstatter die Akten zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung.

Das Gericht war auch nicht gehalten, die mündliche Verhandlung auf Antrag des Klägers für zwei Stunden zu unterbrechen, um dem Kläger selbst Akteneinsicht zu gewähren. Denn das Gericht hat – wie angeführt – dem Bevollmächtigten des Klägers bereits vor der mündlichen Verhandlung Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle des Gerichts gewährt. Weshalb der Bevollmächtigte für den Kläger vor der mündlichen Verhandlung von dieser Möglichkeit ohne Darlegung von Gründen keinen Gebrauch gemacht hat, ist nicht ersichtlich und vom Kläger auch nicht vorgetragen. Sinn und Zweck einer Akteneinsicht ist neben der ordnungsgemäßen Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs auch die „Waffengleichheit“. Der Kläger hat diese nicht für sich reklamiert, nachdem das Gericht einen ursprünglichen Aussetzungsantrag anfangs der mündlichen Verhandlung nämlich um die Akten seinem Bevollmächtigten zur Einsicht zu übersenden, abgelehnt hatte. Vielmehr hatte er sich im Verfahren auch mit Anträgen geäußert und hat erst nach Ablehnung diverser Beweisanträge eine Unterbrechung des Verfahrens für zwei Stunden zwecks Akteneinsicht beantragt.

Schließlich war den von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträgen nicht nachzugehen. Die von ihm unter Beweis gestellten Tatsachen waren nicht entscheidungserheblich bzw. als Rechts- und Wertungsfrage eines Beweises nicht zugänglich.

Die Rechtmäßigkeit der Ingewahrsamnahme des Klägers hängt nicht von den von ihm unter Beweis gestellten Tatsachen ab. Insbesondere hängt die Rechtmäßigkeit der Ingewahrsamnahme des Klägers nicht davon ab, ob die Polizei ihn zuvor aus der Versammlung ausgeschlossen hat. Sein Verhalten außerhalb des durch den Bescheid des Landkreis Börde vom 18.08.2010 begrenzten Versammlungsortes unterlag nicht dem Schutz des Versammlungsrechts. Darüber hinaus waren die einzelnen von dem Kläger unter Beweis gestellten Umstände eines Verhaltens der Polizei für die Frage der Rechtmäßigkeit seiner Ingewahrsamnahme im Rahmen des § 37 SOG LSA irrelevant. Dies gilt auch für die Umstände, die der Kläger bezüglich des ihm vorgeworfenen Hausfriedensbruchs geltend macht und auch für die Maßnahmen, die die Polizei zur Verwehrung des Zutritts durch den Auflagenbescheid vom 18.06.2010 nicht „genehmigter“ Straßenflächen ergriffen hat.

Danach war die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf den §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen in Ziffer II. 45. 4 von Verwaltungsrichtern erarbeiteten Streitwertkataloges im Interesse des Klägers an der Verfolgung seiner Begehrens mit 5.000,00 Euro bemessen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das
Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Für beide Rechtsmittel gilt:

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe

der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Viezens

Zehnder

Jostschulte

Ausgefertigt
Magdeburg,

02. Juli 2012

(Amme) Justizfachangestellte
als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle

